

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 15. August

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Neue Fernsprechanchlüsse des Landeskirchenamts (S. 163) — Informationen über die Kollekten im Monat September 1974 (S. 163) — Schwerbehindertengesetz (S. 164) — Ausbildungsförderung (S. 170) — Versorgungsbeiträge (beurlaubte Geistliche, Geistliche im schleswig-holsteinischen Schuldienst) (S. 173) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 173)

III. Personalien (S. 173)

Bekanntmachungen

Neue Fernsprechanchlüsse des Landeskirchenamts

Kiel, den 30. Juli 1974

Die technische Neugestaltung des Kieler Fernsprechnetzes hat auch eine Änderung der bisherigen Rufnummern des Landeskirchenamts erforderlich gemacht.

Die neue Durchwahlruffnummer des Landeskirchenamts lautet nach der Umschaltung am 16. August 1974:

991—1

Die Vorwahlnummer für Kiel bleibt: 0431.

Die im Fernsprechverzeichnis des Landeskirchenamts vom 20. Mai 1974, das der Ausgabe Stück Nr. 12 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes vom 15. Juni 1974 beilag, aufgeführten Nebenstellen- bzw. Hausnummern sind unmittelbar zu erreichen, indem die letzte Ziffer der neuen Durchwahlruffnummer 991—1 weggelassen (also nur 991) und dazu die Rufnummer der Nebenstelle gewählt wird.

Nach mehrmaligem vergeblichen Ruf bei einer Nebenstelle schaltet sich automatisch die Zentrale des Landeskirchenamts ein.

Das o.a. Fernsprechverzeichnis bitten wir unter Buchstabe H wie folgt zu berichtigen:

v. Hennigs, Kirchenbaudirektor
Bauabteilung BA II 335 04342—3952

Herrmann, Angestellte
Bausachen E 3 213 502503

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 0041 — 74 — I/A 1

Informationen über die Kollekten im Monat September 1974

Kiel, den 5. August 1974

Am 1. September 1974 (12. Sonntag nach Dreieinigkei)

zugunsten der gesamtkirchlichen Aufgaben und Notstände der EKD.

In unseren Gemeinden sowie in Heimen und Schulen leben zahlreiche Menschen, die wegen einer Sinnesschädigung nicht am Gottesdienst oder anderen Gemeindeveranstaltungen teilnehmen können und für die besondere, meist überörtliche Seelsorgedienste eingerichtet worden sind. Diese reichen vom Religionsunterricht und der Erarbeitung entsprechender Lehrbücher für gehörlose Kinder über eine Hörbücherei für Blinde bis zu Freizeiten für Taub-Blinde. Hinzu kommen andere Gruppen, die einen Seelsorgedienst der Kirche erwarten, z. B. die der nicht seßhaften Schausteller und Zirkusangehörigen. Erwähnt seien außerdem die straffällig gewordenen oder in Resozialisierungseinrichtungen lebenden Jugendlichen und die Strafgefangenen.

Diese besonderen Seelsorgedienste treten selten in das Licht der kirchlichen Öffentlichkeit. Deshalb werden sie heute der besonderen Fürbitte und der Opferbereitschaft der Gemeinde herzlich empfohlen.

Am 22. September 1974 (15. Sonntag nach Dreieinigkei)

zugunsten der Gehörlosenseelsorge.

Am 22. September 1974 wird die Kollekte für die Gehörlosenseelsorge erbeten. Die gehörlosen Menschen brauchen eine besondere Seelsorge und Fürsorge, weil sie am Gottesdienst und am Leben der normalen Gemeinde nicht teilnehmen können. Sie sind sehr einsame Menschen und in vielen Lagen des Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen. Die Gehörlosenseelsorge versucht, den Gehörlosen durch besondere Gottesdienste und Veranstaltungen zu helfen und sie durch Fürsorge in vielen Dingen zu unterstützen. Für die alljährlich durchgeführten Kirchentage für Gehörlose sind auch besondere technische Einrichtungen notwendig. Die Kollekte soll dazu beitragen, daß diese Aufgaben besser erfüllt werden können.

Am 29. September 1974 (16. Sonntag nach Dreieinigkei)
zugunsten des Christlichen Blindendienstes.

Mehr als 1500 Blinde in unserer Landeskirche haben im vergangenen Jahr im Durchschnitt drei Postsachen von der Evangelischen Blindenseelsorge erhalten. Das deutet die Vielfalt der Arbeit an. Besonders dankbar sind wir für manche ehrenamtliche Mitarbeit, die immer wichtiger wird. Dank dieser Helfer ist es uns immer wieder möglich, Blinde (auch mit weiteren Schädigungen) aus Pflegestationen für unsere Bibelwochen aufzunehmen. Neben zahlreichen örtlichen Veranstaltungen werden diese Bibelwochen, für die wir in diesem Jahr mit etwa 200 Teilnehmern rechnen müssen, immer wichtiger.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 74 — VIII/G 2

Schwerbehindertengesetz

Kiel, den 22. Juli 1974

Nachstehend wird die durch Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 29. 4. 1974 im Bundesgesetzblatt I Seite 1005 veröffentlichte Neufassung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) auszugsweise abgedruckt. Das Schwerbehindertengesetz, das aus dem Schwerbeschädigtengesetz vom 14. 8. 1961 entstanden ist, hat seine jetzige Fassung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. 4. 1974 (BGBl. I S. 981) erhalten. Es wird besonders hingewiesen auf die Erweiterung des geschützten Personenkreises (§§ 1, 2), auf die besonderen Pflichten der Arbeitgeber (§§ 4, 10, 11), auf das für Kündigungen vorgeschriebene Verfahren (§§ 12 bis 19) und die besondere Förderung von Werkstätten für Behinderte (§§ 52 bis 56).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3230 — 74 — XII/C 2

*
Gesetz
zur Sicherung der Eingliederung
Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und
Gesellschaft
(Schwerbehindertengesetz — SchwbG)
in der Fassung vom 29. April 1974

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Geschützter Personenkreis

Schwerbehinderte	§ 1
Gleichgestellte	2
Feststellung und Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit	3

Zweiter Abschnitt

Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

Umfang der Beschäftigungspflicht	§ 4
Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbehinderter	5
Begriff des Arbeitsplatzes	6
Berechnung der Pflichtzahl	
Anrechnung auf Pflichtplätze	7
Ausgleichsabgabe	8
Ausgleichsfonds	9

Dritter Abschnitt

Sonstige Pflichten der Arbeitgeber

Pflichten der Arbeitgeber gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen	10
Pflichten der Arbeitgeber gegenüber Schwerbehinderten	11

Vierter Abschnitt

Kündigungsschutz

Erfordernis der Zustimmung	12
Kündigungsfrist	13
Antragsverfahren	14
Entscheidung der Hauptfürsorgestelle	15
Einschränkungen der Ermessensentscheidung	16
Ausnahmen	17
Außerordentliche Kündigung	18
Erweiterter Beendigungsschutz	19

Fünfter Abschnitt

Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialrat

Vertrauensmann der Schwerbehinderten Beauftragter des Arbeitgebers

Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialrates	20
Wahl und Amtszeit des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten	21
Aufgaben des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten	22
Persönliche Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten	23
Gesamt-, Haupt- und Bezirksvertrauensmann	24
Beauftragter des Arbeitgebers	25
Zusammenarbeit	26

Sechster Abschnitt

Durchführung des Gesetzes

Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit	27
Aufgaben der Hauptfürsorgestelle	28
Beratender Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle	29
Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit	30
Beratender Ausschuß für Behinderte bei der Bundesanstalt für Arbeit	31
Beirat für die Rehabilitation der Behinderten	32
Gemeinsame Vorschriften	33
Übertragung von Aufgaben	34

Siebenter Abschnitt
Fortfall des Schwerbehindertens-
schutzes

Erlöschen des Schwerbehindertenschutzes	§ 35
Entziehung des Schwerbehindertenschutzes	36

Achter Abschnitt
Widerspruchsverfahren

Widerspruch	37
Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle	38
Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt	39
Verfahrensvorschriften	40

Neunter Abschnitt
Sonstige Vorschriften

Vorrang der Schwerbehinderten	41
Arbeitsentgelt und Dienstbezüge	42
Mehrarbeit	43
Zusatzurlaub	44
Vergünstigungswesen für Schwerbehinderte	
Ausweise	45
Beschäftigung Schwerbehinderter in Heimarbeit	46
Schwerbehinderte Beamte und Richter	47
Unabhängige Tätigkeit	48
Kostenfreiheit	49
Geheimhaltungspflicht	50
Statistik	51

Zehnter Abschnitt
Förderung von Werkstätten für
Behinderte

Begriff der Werkstatt für Behinderte	52
Verrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe	53
Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand	54
Anerkennungsverfahren	55
Blindenwerkstätten	56

Elfter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Straf- und
Schlußvorschriften

Ordnungswidrigkeiten	57
Strafvorschrift	58
Stadtstaatenklausel	59
Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst	60
Berlin-Klausel	61

Erster Abschnitt
Geschützter Personenkreis

§ 1

Schwerbehinderte

Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vor-

übergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind, sofern sie rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen, sich gewöhnlich aufhalten oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben.

§ 2

Gleichgestellte

(1) Personen im Sinne des § 1, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert gemindert sind, sollen auf Grund einer Feststellung nach § 3 auf ihren Antrag vom Arbeitsamt den Schwerbehinderten gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung kann zeitlich befristet werden .

(2) Auf Gleichgestellte ist dieses Gesetz mit Ausnahme des § 44 über den Zusatzurlaub anzuwenden.

§ 3

Feststellung und Nachweis der Minderung
der Erwerbsfähigkeit

(1) Auf Antrag des Behinderten stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit fest. § 30 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes und das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1985), sind entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Feststellung nach Absatz 1 ist nicht zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen getroffen worden ist, es sei denn, daß der Behinderte ein Interesse an anderweitiger Feststellung nach Absatz 1 glaubhaft macht.

(3) Liegen mehrere Behinderungen vor, so ist der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Beurteilung der Auswirkungen der Behinderungen in ihrer Gesamtheit festzustellen. Für diese Entscheidung gilt Absatz 1, es sei denn, daß in einer Entscheidung nach Absatz 2 eine Gesamtbeurteilung bereits getroffen worden ist.

(4) Auf Antrag des Behinderten stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Grund einer unanfechtbar gewordenen Feststellung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 eine Bescheinigung über die Eigenschaft als Schwerbehinderter und den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit aus. Diese Bescheinigung ist zu berichtigen oder einzuziehen, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Streitigkeiten über Feststellungen nach Absatz 1 und die Ausstellung, Berichtigung und Einziehung einer Bescheinigung nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239), zuletzt geändert durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom

7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1393), besondere Vorschriften für die Kriegsoferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1. Die Berufung gegen die Urteile der Sozialgerichte, die den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit betreffen, ist nur zulässig, soweit davon die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Voraussetzung zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten abhängt.

Zweiter Abschnitt

Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

§ 4

Umfang der Beschäftigungspflicht

(1) Private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand (Arbeitgeber), die über mindestens 16 Arbeitsplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 verfügen, haben auf wenigstens 6 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Pflichten nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach dem jeweiligen Bedarf an Pflichtplätzen für Schwerbehinderte zu ändern, jedoch auf höchstens 10 vom Hundert zu erhöhen oder bis 4 vom Hundert herabzusetzen; dabei kann der Pflichten für Arbeitgeber der öffentlichen Hand höher festgesetzt werden als für private Arbeitgeber.

(3) Als Arbeitgeber der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. jede oberste Bundesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesgerichtshof jedoch zusammengefaßt mit dem Generalbundesanwalt, sowie die Deutsche Bundesbahn,
2. jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefaßt jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben,
3. jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften,
4. jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 5

Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbehinderter

Unter den Schwerbehinderten, die von den Arbeitgebern nach § 4 zu beschäftigen sind, müssen sich in angemessenem Umfang befinden

1. Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert,
2. Schwerbehinderte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
3. sonstige nach Art und Schwere ihrer Behinderung besonders betroffene Schwerbehinderte.

§ 6

Begriff des Arbeitsplatzes

(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter, Angestellte, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

(2) Als Arbeitsplätze zählen nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden

1. pflegebedürftige Behinderte in Betrieben und Anstalten, die überwiegend der Eingliederung der Behinderten dienen,
2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
3. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden,
4. Teilnehmer an Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 bis 99 des Arbeitsförderungsgesetzes,
5. Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden.

(3) Als Arbeitsplätze zählen ferner nicht Stellen, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur auf die Dauer von höchstens 8 Wochen besetzt sind, Stellen, auf denen Arbeitnehmer geringfügig im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt werden, sowie Stellen, auf denen Personen beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben.

§ 7

Berechnung der Pflichtzahl Anrechnung auf Pflichtplätze

(1) Bei Berechnung der Zahl der Pflichtplätze für Schwerbehinderte nach § 4 sich ergebende Bruchteile von 0,50 und mehr werden aufgerundet.

(2) In Saisonbetrieben sind der Berechnung der Zahl der Pflichtplätze 85 vom Hundert der Arbeitsplätze zugrunde zu legen.

(3) Bei Kampagnebetrieben ist die Zahl der Pflichtplätze auf der Grundlage der mit Stammarbeitern besetzten Arbeitsplätze und 20 vom Hundert der Kampagnearbeitsplätze zu berechnen.

(4) Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines werden, auch wenn sie nicht Schwerbehinderte im Sinne des § 1 sind, auf die Pflichtzahl angerechnet.

(5) Ein Schwerbehinderter, der kürzer als betriebsüblich, aber wenigstens 20 Stunden in der Woche beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet. Wird der Schwerbehinderte weniger als 20 Stunden in der Woche beschäftigt, hat das Arbeitsamt die Anrechnung auf einen Pflichtplatz zuzulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

(6) Das Arbeitsamt kann die Anrechnung eines Schwerbehinderten, besonders eines Schwerbehinderten im Sinne des § 5, auf mehr als einen Pflichtplatz zulassen, wenn dessen Unterbringung in Arbeit auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für Teilzeitbeschäftigte im Sinne des Absatzes 5.

(7) Das Arbeitsamt kann die Anrechnung eines Schwerbehinderten, der zu seiner beruflichen Bildung beschäftigt wird, auf mehr als einen Pflichtplatz zulassen.

§ 8

Ausgleichsabgabe

(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter nicht beschäftigen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht auf.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz einhundert Deutsche Mark. Sie ist vom Arbeitgeber jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 10 Abs. 2 an die für seinen Sitz zuständige Hauptfürsorgestelle abzuführen. Ist ein Arbeitgeber mehr als 3 Monate im Rückstand, erläßt die Hauptfürsorgestelle einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und betreibt die Einziehung. Gegenüber privaten Arbeitgebern ist die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchzuführen. Bei Arbeitgebern der öffentlichen Hand hat sich die Hauptfürsorgestelle an die Aufsichtsbehörde zu wenden, gegen deren Entscheidung sie die Entscheidung der obersten Bundes- oder Landesbehörde anrufen kann.

(3) Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 28 Abs. 1 Nr. 3) verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. Die Hauptfürsorgestelle hat dem Beratenden Ausschuss für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle (§ 29) auf dessen Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu geben.

(4) Die Hauptfürsorgestellen haben 40 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds (§ 9) weiterzuleiten. Zwischen den Hauptfürsorgestellen wird ein Ausgleich herbeigeführt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten des Ausgleichs zu regeln. Hierbei ist sicherzustellen, daß jeder Hauptfürsorgestelle, gemessen an der Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten, ein annähernd gleiches Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung steht.

(5) Die bei den Hauptfürsorgestellen verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe sind von diesen gesondert zu verwalten. Die Rechnungslegung und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

(6) Bei Arbeitgebern, die über weniger als 30 Arbeitsplätze verfügen, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausgleichsabgabe für einen bestimmten Zeitraum allgemein oder für einzelne Landesarbeitsamtsbezirke herabsetzen oder erlassen, wenn die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze die Zahl der unterzubringenden Schwerbehinderten so erheblich übersteigt, daß die Pflichtplätze dieser Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen.

(7) Für die Verpflichtung, eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Absatz 1), gelten hinsichtlich der in § 4 Abs. 3 Nr. 1 genannten Stellen der Bund und hinsichtlich der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 genannten Stellen das Land als ein Arbeitgeber.

§ 9

Ausgleichsfonds

(1) Zur Förderung des Ausgleichs bei der Unterbringung Schwerbehinderter und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter dienen, wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als zweckgebundene Vermögensmasse ein „Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft“ gebildet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verwaltet den Ausgleichsfonds.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Gestaltung des Ausgleichsfonds, die Verwendung der Mittel und das Vergabe- und Verwaltungsverfahren zu erlassen.

Dritter Abschnitt

Sonstige Pflichten der Arbeitgeber

§ 10

Pflichten der Arbeitgeber gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen

(1) Die Arbeitgeber haben, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und den Vertretern des Arbeitsamtes und der Hauptfürsorgestelle, die für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständig sind, auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Arbeitgeber haben dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt unter Beifügung einer Durchschrift für die Hauptfürsorgestelle einmal jährlich bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, anzuzeigen

1. die Zahl der Arbeitsplätze nach § 6 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 2 und 3, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle,
2. die Zahl der in den einzelnen Betrieben und Dienststellen beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen, gesondert nach ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen,
3. Mehrfachanrechnungen und
4. den Gesamtbetrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe.

Die Arbeitgeber haben den Anzeigen 2 Abschriften des nach Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses beizufügen, sofern die Bundesanstalt für Arbeit nicht zuläßt, daß sie nur die im Berichtszeitraum eingetretenen Veränderungen anzeigen. Die Arbeitgeber haben dem Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialrat, dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten (§ 21) und dem Beauftragten des Arbeitgebers (§ 25) je eine Abschrift der Anzeige und des Verzeichnisses auszuhändigen. Die Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht verpflichtet sind, haben die Anzeige nach Satz 1 nur alle 5 Jahre zu erstatten.

(3) Die Arbeitgeber haben der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind.

(4) Die Arbeitgeber haben den Vertretern der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestelle Einblick in ihren Betrieb oder ihre Dienststelle zu gewähren, soweit es im Interesse der Schwerbehinderten erforderlich ist und Betriebs- oder Dienstgeheimnisse nicht gefährdet werden.

(5) Die Arbeitgeber haben den Vertrauensmann der Schwerbehinderten (§§ 21 und 24) unverzüglich nach seiner Wahl und ihren Beauftragten für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten (§ 25) unverzüglich nach seiner Bestellung dem für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen.

(6) In einer Mitteilung gemäß § 8 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes hat der Arbeitgeber anzugeben, welche Schwerbehinderten betroffen sind und in welchem Umfang sich die Zahl der Pflichtplätze verringert. Im Falle der Unterlassung gilt § 8 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend.

§ 11

Pflichten der Arbeitgeber gegenüber
Schwerbehinderten

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Besetzung freier Arbeitsplätze zu prüfen, ob Schwerbehinderte beschäftigt werden können. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind mit dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten zu erörtern und mit seiner Stellungnahme dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen; Bewerbungen von schwerbehinderten Richtern sind mit dem Vertrauensmann zu erörtern und mit seiner Stellungnahme dem Präsidialrat mitzuteilen, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schwerbehinderte die Beteiligung des Vertrauensmannes ausdrücklich ablehnt.

(2) Die Arbeitgeber haben die Schwerbehinderten so zu beschäftigen, daß diese ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Sie haben die Schwerbehinderten zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung bevorzugt zu berücksichtigen. Die Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen ist in zumutbarem Umfang zu erleichtern.

(3) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß eine tunlichst große Zahl Schwerbehinderter in ihren Betrieben dauernde Beschäftigung finden kann; die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen ist zu fördern. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den Arbeitsplatz mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen auszustatten. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften ihnen entgegenstehen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen haben die Landesarbeitsämter und Hauptfürsorgestellen die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der Schwerbehinderten zu unterstützen.

Vierter Abschnitt

Kündigungsschutz

§ 12

Erfordernis der Zustimmung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.

§ 13

Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

§ 14

Antragsverfahren

(1) Die Zustimmung zur Kündigung hat der Arbeitgeber bei der für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Hauptfürsorgestelle schriftlich, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu beantragen. Der Begriff des Betriebes und der Begriff der Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes bestimmen sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsrecht.

(2) Die Hauptfürsorgestelle holt eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten ein. Sie hat ferner den Schwerbehinderten zu hören.

(3) Die Hauptfürsorgestelle hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

§ 15

Entscheidung der Hauptfürsorgestelle

(1) Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung, falls erforderlich auf Grund mündlicher Verhandlung, innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrages an treffen.

(2) Die Entscheidung ist dem Arbeitgeber und dem Schwerbehinderten zuzustellen. Dem Arbeitsamt ist eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.

(3) Erteilt die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung, kann der Arbeitgeber die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erklären.

§ 16

Einschränkungen
der Ermessensentscheidung

(1) Die Hauptfürsorgestelle hat die Zustimmung zu erteilen bei Kündigungen in Betrieben und Dienststellen, die nicht nur vorübergehend eingestellt oder aufgelöst werden, wenn zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn gezahlt wird, mindestens 3 Monate liegen. Unter der gleichen Voraussetzung soll sie die Zustimmung auch bei Kündigungen in Betrieben und Dienststellen erteilen, die nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der verbleibenden Schwerbehinderten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 4 ausreicht.

(2) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn dem Schwerbehinderten ein anderer angemessener und zumutbarer Arbeitsplatz gesichert ist.

§ 17

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Schwerbehinderte, die auf Stellen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden ferner bei Entlassungen, die aus Witterungsgründen vorgenommen werden, keine Anwendung, sofern die Wiedereinstellung der Schwerbehinderten bei Wiederaufnahme der Arbeit gewährleistet ist.

(3) Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn der Schwerbehinderte ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, auf Probe oder für einen vorübergehenden Zweck eingestellt worden ist, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über 6 Monate hinaus fortbesteht. Der Arbeitgeber hat Einstellungen auf Probe und Beendigungen derartiger Arbeitsverhältnisse unabhängig von der Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen der Hauptfürsorgestelle innerhalb von 4 Tagen anzuzeigen.

§ 18

Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten mit Ausnahme von § 13 auch bei außerordentlicher Kündigung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Zustimmung zur Kündigung kann nur innerhalb von 2 Wochen beantragt werden; maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle. Die Frist beginnt

mit dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Die Hauptfürsorgestelle hat die Entscheidung innerhalb von 10 Tagen vom Tage des Eingangs des Antrages an zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn die Kündigung aus einem Grunde erfolgt, der nicht im Zusammenhang mit der Behinderung steht.

(5) Rechtsmittel gegen die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur außerordentlichen Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Kündigung kann auch nach Ablauf der Frist des § 626 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen, wenn sie unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung erklärt wird.

(7) Schwerbehinderte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.

§ 19

Erweiterter Beendigungsschutz

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten bedarf auch dann der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, wenn sie im Falle des Eintritts der Berufsunfähigkeit ohne Kündigung erfolgt. Die Vorschriften dieses Abschnitts über die Zustimmung zur Kündigung gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialrat Vertrauensmann der Schwerbehinderten Beauftragter des Arbeitgebers

§ 20

Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialrates

Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialrat haben die Eingliederung Schwerbehinderter zu fördern. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß die dem Arbeitgeber nach den §§ 4, 5 und 11 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden; sie sollen auf die Wahl des Vertrauensmannes hinwirken.

§ 21

Wahl und Amtszeit des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

(1) In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens 5 Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden ein Vertrauensmann und wenigstens ein Stellvertreter gewählt, der den Vertrauensmann im Falle seiner Verhinderung vertritt. Ferner wählen bei Gerichten, denen mindestens 5 schwerbehinderte Richter angehören, diese einen Richter zu ihrem Vertrauensmann. Betriebe oder Dienststellen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, können für die Wahl mit räumlich naheliegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefaßt werden; soweit erforderlich, können Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige und Stufen zusammengefaßt wer-

den. Über die Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit der für seinen Sitz zuständigen Hauptfürsorgestelle.

(2) Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten.

(3) Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder der Dienststelle seit 6 Monaten angehören; besteht der Betrieb oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit. Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebs-, Personal- oder Richterrat nicht angehören kann.

(4)

(5) Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Im übrigen sind die Vorschriften über das Wahlverfahren, den Wahlschutz und die Wahlkosten bei der Wahl des Betriebs-, Personal- oder Richterrates sinngemäß anzuwenden. Ist in einem Betrieb oder einer Dienststelle ein Vertrauensmann nicht gewählt, so kann die für den Betrieb oder die Dienststelle zuständige Hauptfürsorgestelle zu einer Versammlung der Schwerbehinderten zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einladen.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vertrauensmannes zu erlassen.

(7) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beträgt 4 Jahre. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeits-, Dienst- oder Richterverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Schwerbehinderten kann der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 38) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten beschließen.

§ 25

Beauftragter des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der ihn in Angelegenheiten der Schwerbehinderten vertritt; falls erforderlich, können mehrere Beauftragte bestellt werden. Der Beauftragte hat vor allem darauf zu achten, daß die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen aus diesem Gesetz erfüllt werden.

§ 26

Zusammenarbeit

(1) Arbeitgeber, Beauftragter des Arbeitgebers, Vertrauensmann und Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrat sollen zum Wohle der Schwerbehinderten in Betrieb oder Dienststelle eng zusammenarbeiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und Vertretungen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen (Bundesanstalt für Arbeit, Hauptfürsorgestellen) und die übrigen Rehabilitationsträger unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Vertrauensmann und Beauftragter des Arbeitgebers sind Verbindungsleute zur Bundesanstalt für Arbeit und zur Hauptfürsorgestelle.

Neunter Abschnitt
Sonstige Vorschriften

§ 41

Vorrang der Schwerbehinderten

Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personengruppen nach anderen Gesetzen entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter nach diesem Gesetz.

§ 42

Arbeitsentgelt und Dienstbezüge

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge dürfen Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt werden. Vor allem ist es unzulässig, sie ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge anzurechnen.

§ 43

Mehrarbeit

Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

§ 44

Zusatzurlaub

Schwerbehinderte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 6 Arbeitstagen im Jahr; als Arbeitstage gelten alle Tage, an denen im Betrieb oder in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für Schwerbehinderte einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

Zehnter Abschnitt

**Förderung von Werkstätten
für Behinderte**

§ 52

Begriff der Werkstatt für Behinderte

(1) Die Werkstatt für Behinderte ist eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Sie bietet denjenigen Behinderten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit.

(2) Die Werkstatt muß es den Behinderten ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ein dem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt zu erreichen. Sie soll über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen und Plätzen für Arbeitstraining sowie über eine Ausstattung mit begleitenden Diensten verfügen.

(3) Die Werkstatt soll allen Behinderten unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offenstehen, sofern sie in der Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

§ 53

**Verrechnung von Aufträgen
auf die Ausgleichsabgabe**

Arbeitgeber, die an Werkstätten für Behinderte Aufträge erteilen, können 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages auf

die jeweils zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Lieferaufträge ist vom Arbeitgeber gegenüber der Hauptfürsorgestelle nachzuweisen.

§ 54

**Vergabe von Aufträgen
durch die öffentliche Hand**

(1) Aufträge der öffentlichen Hand, die von den Werkstätten für Behinderte ausgeführt werden können, sind bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt hierzu im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allgemeine Richtlinien.

§ 55

Anerkennungsverfahren

(1) Werkstätten für Behinderte, die eine Vergünstigung im Sinne dieses Abschnitts in Anspruch nehmen wollen, bedürfen der Anerkennung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Bundesanstalt für Arbeit führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach § 52 nicht gegeben waren. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 52 nicht mehr gegeben sind und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt für Arbeit gesetzten Frist abgeholfen wird. Sie kann widerrufen werden, wenn die Werkstatt für Behinderte die Anerkennung mißbraucht.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die fachlichen Anforderungen der Werkstatt für Behinderte und über das Verfahren zur Anerkennung.

§ 56

Blindenwerkstätten

Die §§ 53 und 54 sind auch zugunsten von Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), anzuwenden.

Ausbildungsförderung

Kiel, den 24. Juli 1974

Zum 1. Juli 1974 ist die „Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Härteverordnung)“ der Bundesregierung in Kraft getreten, die u. a. auch für alle mit einem Internatsaufenthalt bei Schulen in kirchlicher Trägerschaft neue Bestimmungen enthält. Die Verordnung wird nachstehend bekanntgemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 21200 — 74 — VIII

Verordnung
über Zusatzleistungen in Härtefällen
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
(Härte V)

Vom 15. Juli 1974

Auf Grund des § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) und des Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Schulgeld, Studiengebühren

(1) Ausbildungsförderung wird bei Besuch einer privaten Ausbildungsstätte für das tatsächlich zu entrichtende Schulgeld oder die tatsächlich zu entrichtenden Studiengebühren geleistet, und zwar für Auszubildende

1. an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Fachoberschulen, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs bis zu einer Höhe von monatlich 35 DM,
2. an Berufsfachschulen und Fachschulen bis zu einer Höhe von monatlich 100 DM,
3. an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen bis zu einer Höhe von 210 DM im Semester.

(2) Bei dem Besuch von privaten Schulen, denen ein Tagesheim organisatorisch angegliedert ist (Tagesheimschulen), wird Ausbildungsförderung für die neben dem Schulgeld zu entrichtenden Kosten bis zur Höhe von monatlich 50 DM geleistet. Falls diese Kosten Aufwendungen für die Verpflegung der Schüler umfassen, werden von dem in Satz 1 genannten Betrag 1,20 DM je Verpflegungstag abgesetzt.

§ 2

Fahrkosten

(1) Ausbildungsförderung wird Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes bemißt, zur Deckung der Fahrkosten geleistet, soweit diese für den Besuch der nächstgelegenen entsprechenden zumutbaren Ausbildungsstätte notwendig sind und den Betrag von 25 DM monatlich übersteigen. Die innerhalb einer Gemeinde gelegenen Ausbildungsstätten gelten als nächstgelegene.

(2) Notwendig sind

1. die Kosten der täglichen Fahrten zwischen Unterkunft und Ausbildungsstätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel in Höhe der tariflich günstigsten Zeitkarte,
2. die angemessenen Mehrkosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, durch die eine wesentliche Verkürzung der Wegzeit erreicht wird.

Die nach Satz 1 berechneten Kosten sind in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes als notwendig anzusehen.

(3) Notwendig sind

1. soweit die Ausbildungsstätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nicht in zumutbarer Weise zu erreichen und

2. der nächste Anschluß an ein derartiges Beförderungsmittel mehr als zwei Kilometer entfernt ist,

auch die Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs in Höhe von 3,20 DM je Kalendermonat des Bewilligungszeitraums für jeden Kilometer, den die Wohnung von der Ausbildungsstätte oder dem Beförderungsmittel entfernt liegt.

§ 3

Familienheimfahrten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet zur Deckung der notwendigen Kosten für Familienheimfahrten, wenn sie 20 DM im Bewilligungszeitraum übersteigen.

(2) Familienheimfahrt ist die Hin- und Rückfahrt

1. eines nichtverheirateten Auszubildenden zu dem ständigen Wohnsitz seiner Eltern oder, wenn ein Elternteil verstorben ist, des anderen Elternteils oder, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben, des Elternteils, dem der Auszubildende rechtlich oder tatsächlich zugeordnet ist,
2. eines verheirateten Auszubildenden zu dem ständigen Wohnsitz seines Ehegatten.

Lebt ein Auszubildender von seinem Ehegatten dauernd getrennt, gilt er als nichtverheiratet.

(3) Innerhalb eines Bewilligungszeitraums werden die Kosten einer Familienheimfahrt geleistet, wenn der nach Absatz 2 maßgebliche Ort

1. im Geltungsbereich des Gesetzes liegt und sich der Bedarf des Auszubildenden nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes bemißt, für jeden angefangenen Zeitraum von 4 Monaten,

2. außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in Europa liegt und sich der Bedarf des Auszubildenden nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes bemißt, für jeden angefangenen Zeitraum von 6 Monaten,

3. in Europa liegt und sich der Bedarf des Auszubildenden nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes bemißt, für jeden angefangenen Zeitraum von 6 Monaten,

4. außerhalb Europas liegt, für jeden angefangenen Zeitraum von 12 Monaten; dies gilt nur, wenn die Fahrt nachweislich durchgeführt worden ist.

Besteht ein unabweisbares Bedürfnis für eine weitere Familienheimfahrt und liegt der nach Absatz 2 maßgebliche Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, können Fahrkosten über Satz 1 hinaus geleistet werden.

(4) Notwendig sind die Kosten der Fahrt mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel in Höhe der tariflich günstigsten Karte. Abweichend von Satz 1 sind bei einer Familienheimfahrt nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 die Kosten einer Flugreise als notwendig anzusehen, wenn die Reisezeit mit dem tariflich günstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel mehr als siebenmal 24 Stunden beträgt.

§ 4

Lern- und Arbeitsmittel

Ausbildungsförderung wird geleistet bei notwendigen Aufwendungen für die Anschaffung beweglicher Sachen nur nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung (Lern- und Arbeitsmittel). Notwendig sind die Aufwendungen für diejenigen Lern- und Arbeitsmittel, die von der Ausbildungsstätte nicht zur Verfügung gestellt werden. Aufwendungen werden nur berücksichtigt, wenn sie in dem Bewilligungszeitraum geltend gemacht werden, in dem sie erbracht worden sind. Die in der

Anlage aufgeführten Höchstbeträge gelten jeweils für den gesamten Ausbildungsabschnitt.

§ 5

Studienfahrten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet zur Deckung der notwendigen Kosten für Studienfahrten, die nach den Ausbildungsordnungen Teil der Ausbildung sind und die der Auszubildende zur Erreichung des Ausbildungszieles durchführen muß.

(2) Von den nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Kosten hat der Auszubildende für jeden angebrochenen Reisetag einen Betrag in Höhe von 8 DM als Selbstkostenanteil zu tragen.

(3) Die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Aufwendungen werden als Ausbildungsförderung nur geleistet, soweit sie im Bewilligungszeitraum nach Abzug des Selbstkostenanteils insgesamt den Betrag von 150 DM übersteigen.

§ 6

Voraussetzungen der Internatsunterbringung

(1) Ausbildungsförderung wird einem Auszubildenden geleistet, dessen Bedarf sich nach § 12 Abs. 2 oder nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes bemißt, zur Deckung der Kosten der Unterbringung in einem Internat oder einer gleichartigen Einrichtung, soweit sie den nach diesen Bestimmungen des Gesetzes maßgeblichen Bedarfssatz übersteigen.

(2) Internat im Sinne des Absatzes 1 ist ein der besuchten Ausbildungsstätte angegliedertes Wohnheim, in dem der Auszubildende außerhalb der Unterrichtszeit pädagogisch betreut wird und in Gemeinschaft mit anderen Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft erhält. Einem Internat gleichgestellt ist ein selbständiges, keiner Ausbildungsstätte zugeordnetes Wohnheim, das einem gleichartigen Zweck dient.

(3) Als Internat oder einem Internat gleichgestellt gelten nur Wohnheime, die nach landesrechtlichen Vorschriften der Schulaufsicht oder gemäß § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen.

§ 7

Leistung bei Internatsunterbringung

(1) Kosten der Unterbringung sind die tatsächlich im Bewilligungszeitraum zu entrichtenden Kosten ohne Schulgeld (Heimkosten).

(2) Als Ausbildungsförderung wird der den maßgeblichen Bedarfssatz übersteigende Betrag geleistet, der sich aus der Teilung des Heimkostenbetrages nach Absatz 1 durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums ergibt; dem so errechneten Monatsbetrag sind 60 DM als Taschengeld und Bedarf für die Ferienzeit, die der Auszubildende nicht im Internat verbringt, hinzuzurechnen.

(3) Heimkosten werden nur berücksichtigt, wenn eine erheblich preisgünstigere Unterbringung in einem zumutbaren Internat (§ 6 Abs. 2 Satz 1) oder Wohnheim (§ 6 Abs. 2 Satz 2) mit im wesentlichen gleichen pädagogischen Leistungen ausgeschlossen ist. Das Amt für Ausbildungsförderung kann die Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen nur verweigern, wenn es die Möglichkeit einer erheblich preisgünstigeren Unterbringung bei im wesentlichen gleichen pädagogischen Leistungen nachweist.

§ 8

Unterkunft

(1) Ausbildungsförderung wird einem Auszubildenden zu den Kosten der Unterkunft (einschließlich der Nebenkosten) geleistet, dessen Bedarf sich nach § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes bemißt, wenn er an dem Ort, von dem aus er die Ausbildungsstätte besucht, allein oder zusammen mit Familienmitgliedern lebt, die alle selbst Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Als Familienmitglieder des Auszubildenden gelten seine Angehörigen im Sinne des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1855).

(2) Wenn in dem Mietpreis für die Unterkunft Heizkosten nicht eingeschlossen sind, ist dem Mietpreis ein Betrag von monatlich 25 DM für alle Nebenkosten hinzuzurechnen.

§ 9

Leistungen zu den Kosten der Unterkunft

(1) Ausbildungsförderung nach § 8 wird nur in Höhe von 75 v. H. des Betrages geleistet, um den die Kosten der Unterkunft bei dem Bedarfssatz

1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes 60 DM,
2. nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes 100 DM,
3. nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes 120 DM

im Monat übersteigen, höchstens aber ein Betrag von 45 DM im Monat.

(2) Bewohnt der Auszubildende die Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen, so ist davon auszugehen, daß die Kosten der Unterkunft auf alle Bewohner zu gleichen Teilen entfallen.

(3) Die Höhe der Kosten der Unterkunft hat der Auszubildende durch Vorlage einer schriftlichen von ihm selbst und dem Vermieter unterschriebenen Vereinbarung nachzuweisen.

§ 10

Besitzstandswahrung

(1) Auszubildenden, die für den Monat September 1971 Leistungen nach dem Zweiten Wohngeldgesetz erhalten haben und solche Leistungen nicht mehr erhalten, wird abweichend von § 9 Abs. 1 innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts ein Monatsbetrag in Höhe des für den Monat September 1971 bewilligten Wohngeldes abzüglich 20 DM, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft abzüglich 20 DM geleistet. Satz 1 gilt nur, wenn der Auszubildende hiernach höhere Leistungen erhält als nach § 9.

(2) Die Besitzstandswahrung nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für den Fall, daß der Auszubildende ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnt und für den Monat September 1971 als Wohngeld einen Lastenzuschuß erhalten hat. Bei der Berechnung der Kosten der Unterbringung ist die Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung im Bewilligungszeitraum durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums zu teilen. Bewohnt der Auszubildende inzwischen statt des Eigentumswohnraums Mietwohnraum, so ist höchstens ein Betrag in Höhe der hierfür aufzuwendenden Kosten der Unterbringung abzüglich 20 DM zu leisten.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Ver-

bindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Versorgungsbeiträge

- a) für beurlaubte Geistliche
- b) für Geistliche im schleswig-holsteinischen Schuldienst

Kiel, den 24. Juli 1974

In Abänderung der Bekanntmachung vom 20. 1. 1958 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1958 S. 14 — hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 19. 7. 1974 beschlossen, daß für die Festsetzung der an die Landeskirche für beurlaubte Geistliche (§ 79 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 10. 11. 1972 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1973 S. 307 —) und für im schleswig-holsteinischen Schuldienst eingesetzte landeskirchliche Geistliche (§ 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein über die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte von Oktober/November 1972 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972 S. 238 —) zu entrichtenden Versorgungsbeiträge ab 1. 1. 1975 folgende Regelung gilt:

Der Versorgungsbeitrag beträgt 40 % der monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, bestehend aus

Grundgehalt,

etwaigen ruhegehaltfähigen Zulagen,

Ortszuschlag der Stufe 2 der entsprechenden Tarifklasse.

Der Versorgungsbeitrag wird für den Zeitraum der Anforderung des jeweiligen Kalenderjahres auf volle DM aufgerundet.

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, in Härtefällen den Versorgungsbeitrag auf die Höhe des tatsächlich an den Geistlichen gezahlten Betrages zu ermäßigen.

Im übrigen gilt für beurlaubte Pastoren weiterhin die Regelung, daß für sie auch im Ruhestand Versorgungsbeiträge abzuführen sind, und zwar in Höhe von 10 % der dem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2510 — 74 — XII/C 5

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —, wird zum 1. 1. 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rodenhof 1, zu richten. Die Kirchengemeinde Farmsen umfaßt ca. 18 000 Gemeindeglieder bei vier Pfarrstellen. Moderne Kirche, neues Pastorat und Gemeindezentrum vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Nähere Auskunft erteilen die Pastoren Schroeder, Tel. 6431307 und Kühl, Tel. 6431952, sowie das Kirchenbüro, 2 Hamburg 72, Bramfelder Weg 25 b, Tel. 6431353.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Farmsen (1) — 74 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jakobi-Ost in Kiel, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, Postfach 3606, zu richten.

Kirche gemeinsam mit der Kirchengemeinde Jacobi-West in Kiel. Gemeindezentrum in der Planung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jakobi-Ost in Kiel — 74 — VI/C 5

Personalien

Ernannt:

Am 20. Juli 1974 der Pastor Wolfgang Andersen, bisher in Thalmässing, mit Wirkung vom 1. August 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Tating, Propstei Eiderstedt;

am 25. Juli 1974 der Pastor Hans-Jürgen Müller, bisher in Lünen, mit Wirkung vom 1. September 1974 zum Pastor der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —.

Berufen :

Am 24. Juli 1974 der Militärpfarrer Ernst Ribbat, Kiel, mit Wirkung vom 1. September 1974 auf die Dauer von 5 Jahren in die 2. landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge an den Universitätskliniken Kiel.

Entlassen :

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit Ablauf des 19. August 1974 der Pastor Gottfried Rempel in Burg auf Fehmarn zwecks Übertritts in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland.